



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

40. Jahrgang

Herzogenrath, den 11.04.2017

Nummer: 9

Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2017

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die
Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Herzogenrath gehört zum Landtagswahlkreis 3 Aachen III, und ist in 43 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirkseinteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. April 2017 bis zum 23. April 2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Er soll seine **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erst- und Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung).

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

5. Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Sie Punkt 3. dieser Wahlbekanntmachung.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, den 04.04.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2017

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **24. April 2017 bis 28. April 2017** während der Dienststunden

Montag und **Dienstag** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr** bis **15.30 Uhr**, **Mittwoch** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr**, **Donnerstag** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr** bis **17.30 Uhr** sowie **Freitag** von **8.30 Uhr** bis **12.00 Uhr** in den **Räumen 203 und 222 des Rathauses der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am

28. April bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister
Rathausplatz 1 in 52134 Herzogenrath, Raum 203 und Raum 222

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landtagswahlkreis 3 Aachen III**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 28. April 2017) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich - aber nicht fernmündlich - oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Anforderung auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herzogenrath, den 04.04.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2017

Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath im Jahr 2017

Die Stadt Herzogenrath verleiht im Jahr 2017 in den Kategorien „Ehrenamtliches Engagement einzelner Personen“ sowie „Ehrenamtliches Engagement von Vereinen, Gruppen und Organisationen“ den **Integrationspreis der Stadt Herzogenrath**.

Mit dem Integrationspreis sollen Menschen und Institutionen geehrt werden, die sich außerordentlich für die Integration zugewanderter Menschen einsetzen. Zur Sicherstellung einer objektiven Auswahl hat der Rat die „Richtlinie für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath“ erlassen. Die Richtlinie steht auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter der Rubrik „**Politik und Verwaltung / Ratsinformationssystem für Bürgerinnen und Bürger/Ortsrecht/Allgemeine Verwaltung**“ zur Verfügung.

Die Preisträger erhalten neben einer kleinen finanziellen Anerkennung und einer Urkunde auch auf eine schön gestaltete Trophäe. In Form eines Puzzleteils aus Acryl symbolisiert der Preis sehr anschaulich, dass alle Bemühungen zur Integration ein wichtiger Baustein für die weitere gesellschaftliche Entwicklung in der Stadt sind.

Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises können ab sofort eingereicht werden.

Die eingereichten Anträge müssen die auszuzeichnenden Personen, Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen eindeutig bestimmen. Sie müssen ausreichend begründet und nachvollziehbar sein. Besonderes Engagement kann z.B. sein:

- Förderung der Völkerverständigung und des Friedens
- Abbau von Feindbildern
- Ankämpfen gegen Rassismus und Faschismus
- Kampf gegen die Ausgrenzung von Minderheiten.

Die Preisträger werden durch den Rat der Stadt Herzogenrath gewählt. Die Verleihung des Integrationspreises erfolgt im Rahmen des Integrationsfestes am 09.09.2017.

Richten Sie Ihre Vorschläge ab sofort bis zum 25. Juni 2017 an den

Vorsitzenden der Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises
Herrn
Bürgermeister Christoph von den Driesch
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Bernd Sauren
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath
Tel: 02406/83-450
E-Mail: bernd.sauren@herzogenrath.de

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath